

Finanzdepartement,
Generalsekretariat,
Fischmarkt 10,
4001 Basel

Per E-Mail an: eylem.kumral@bs.ch

Basel, den 16: Januar 2012

Vernehmlassungsantwort zu einem Ratschlag und Entwurf zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Die Grünen Basel begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagene Neuregelung des Bereiches der Staatsbeiträge. Die Grünen teilen die Ansicht des Regierungsrates, dass insbesondere verschiedenste private Institutionen im öffentlichen Interessen wesentliche, nicht mehr wegzudenkende soziale und kulturelle Leistungen erbringen. Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse, dass diese Leistungserbringung durch entsprechende Staatsbeiträge unterstützt und gefördert wird. Es ist zu hoffen, dass die in § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Bestimmung, wonach das Staatsbeitragsverhältnis auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den unterstützten Institutionen basiert, in der Praxis auch so umgesetzt wird.

Aus unserer Sicht ist es auch richtig, dass im Gesetzesentwurf zwischen den Beiträgen zur Unterstützung oder Förderung von freiwillig erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse auf der einen und der Abgeltung für die Erfüllung von gesetzlicher Aufgabenerfüllung auf der anderen Seite unterschieden wird. Die Abgrenzung erscheint allerdings im Einzelfall nicht ganz einfach. So erfüllen viele unterstützte Betriebe (auch) Aufgaben, für welche grundsätzlich der Staat verantwortlich ist und bei welchen die Übertragung dieser Nebenaufgaben nicht gesetzlich geregelt ist. Zu denken ist etwa an die Überwachung (Sozialkontrolle; Reinigungsaufgaben etc.) des öffentlichen Raumes in der Umgebung einer unterstützten Institution. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage in § 8 des Gesetzesentwurfes sollte nicht dazu führen, dass administrativ einfache und effiziente Beteiligungen von Privaten an der Erfüllung solcher Aufgaben, etwa durch entsprechend günstige Überlassung von öffentlichem Raum verhindert werden. Richtig ist aber, dass auch solche Vergünstigungen in § 2 des Entwurfes als Staatsbeiträge definiert und damit auch dem Gesetz unterworfen werden. Im Ratschlag könnte noch ergänzt werden, dass der Staatsbeitrag auch durch Verzicht auf Leistungen gegenüber dem Kanton erbracht werden kann (etwa Verzicht auf gewisse Gebühren etc.).

In § 6 des Entwurfes wird als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen u.a. genannt, dass der Kanton ein Interesse an der erbrachten Leistung hat. Da es nicht ohne weiteres erkennbar ist, wer der Kanton ist und wer definiert, welche Interessen der Kanton hat, würden wir hier die gebräuchlichere Formulierung vorziehen, wonach die Erbringung der unterstützten Leistung im öffentlichen Interesse liegen muss.

Im Kommentar zu § 6 des Entwurfes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Zusprechung von Staatsbeiträgen eine Auswahl getroffen werden muss. Für diese Auswahl kann § 6 natürlich nur ein grobes Raster bilden. Es ist sicher richtig, dass im Gesetz keine grundsätzliche Festlegung erfolgen soll resp. kann, wer mit welchen Finanzhilfen unterstützt werden soll. Es wäre aber hilfreich, wenn der Regierungsrat im Gesetz den generellen Auftrag erhielte, periodisch über die ausgerichteten Finanzhilfen und deren Verteilung zu berichten, so wie dies im vorliegenden Ratschlag vorgenommen worden ist.

Aufgrund der Ausführungen im Ratschlag und im Fragebogen zur Regulierungsfolgenabschätzung ist abzuleiten, dass mit dem Gesetz keine Verringerung oder Erhöhung der ausbezahlten Staatsbeiträge verbunden sein soll. Die einzige grundsätzliche strategische Ausrichtung, welche dem Ratschlag entnommen werden kann, ist der angestrebte Fokus auf einen transitorischen Charakter. Finanzhilfen als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfe. Diese Stossrichtung erscheint uns grundsätzlich als problematisch. Aufbau- und Überbrückungshilfen erscheinen zwar in einigen Bereichen, in welchen nach Erhalt dieser Hilfen ein kostendeckender oder rentabler Betrieb möglich ist, durchaus als sinnvoll. Mit einem wesentlichen Teil der Finanzhilfen wird aber ein Angebot unterstützt und damit aufrechterhalten, welches ohne diese Hilfe eben nicht erbracht werden könnte. Gerade im kulturellen und sozialen Bereich können transitorisch erbrachte Hilfen eben nicht den gewünschten langfristigen Effekt sicherstellen, welcher für eine qualitativ hochstehende und nachhaltige Leistungserbringung erforderlich ist. Die Betonung des angeblich transitorischen Charakters von Finanzhilfen im Ratschlag ist u.E. irreführend und entspricht nicht der (richtigen) geltenden Praxis.

In § 8 des Entwurfes erscheint uns die Beschränkung auf die Übernahme der Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben als etwas zu eingeschränkt. Wie im Ratschlagstext sollte auch hier der Begriff der Erfüllung einer öffentlichen Aufgaben verwendet werden. Bei einigen öffentlichen Aufgaben hinkt die Gesetzgebung der tatsächlichen Aufgabenübernahme hinterher, was dazu führt, dass der Kanton auch öffentliche Aufgaben erfüllt (oder eben durch andere Institutionen erfüllen lässt), ohne dass hierfür schon eine explizite gesetzliche Grundlage besteht (so. z.B. während längerer Zeit bei Integrationsbemühungen). Bei der Delegation einer solchen Aufgabenerfüllung sollte ebenfalls von einer Abgeltung gesprochen werden.

In § 9 des Entwurfes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Gesuche zeitlich so gestellt werden müssen, dass die erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig vor Ablauf der Befristung gefasst werden könnten. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass diese Beschlüsse bei einer rechtzeitigen Einreichung der Gesuche auch rechtzeitig gefasst resp. dem Grossen Rat vorgelegt werden. Es ist gerade für viele unterstützte Betriebe für die Planung unerlässlich, rechtzeitig vor Beginn einer neuen Subventionsperiode über die erforderliche Planungssicherheit zu verfügen. Ansonsten kann eine sachgerechte und kostengünstige Aufgabenerfüllung wie sie in § 8 umschrieben ist, gefährdet werden. Im Ratschlag sollten daher auch Ausführungen dazu erfolgen, innert welcher Frist der Regierungsrat im Normalfall die eingereichten Gesuche dem Grossen Rat zum Entscheid vorlegt.

In § 14 des Entwurfes wird für die Verzinsung von allfälligen rückzufordernden Beträgen auf den im schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuß verwiesen. Es ist nicht

klar, ob damit ein Verweis auf Art. 73 OR oder auf die Verzugszinsregelung gemeint ist. Zu beachten ist, dass bezüglich der Verzugszinsregelung im OR zur Zeit Revisionsarbeiten im Gang sind, welche allenfalls zu einer wesentlichen Erhöhung des entsprechenden Zinssatzes führen werden (vgl. die überwiesene Motion ~~Stopp dem Zahlungsschlendrian~~). Es ist fraglich, ob die Anwendung eines solchen Verzugszinssatzes bei der Anwendung von § 14 des vorliegenden Gesetzesentwurfes noch angemessen wäre. U.E. wäre hier eher auf den jeweiligen Belastungszins bei Steuerforderungen zu verweisen.

Im Kommentar zu § 15 des Entwurfes wird festgehalten, dass auch in Zukunft bei Finanzhilfen keine Anpassung an die Teuerung erfolgen soll. Gerade bei personalintensiven Betrieben (welche wohl einen grossen Teil der subventionierten Betriebe ausmacht) ist dies nicht nachvollziehbar. Es ist eine rechtsgleiche Behandlung solcher Betriebe sicherzustellen.

Die in § 16 des Entwurfes vorgesehenen jährlichen Kontrollen sind im Grunde nicht zu beanstanden. Es ist jedoch zu vermeiden, dass zur Administration von formellen Kontrollen weder Stellen beim überwachenden Staat noch bei den unterstützten Institutionen geschaffen werden müssen. Der Aufwand für das Reporting soll auf das Notwendige beschränkt werden. Es ist darauf zu achten, dass die geplante Verordnung dem unterschiedlichen Charakter der unterstützten Institutionen Rechnung trägt und daher auch die auf den Einzelfall passenden Formen der Zusammenarbeit sowie der Kontrolle zulässt.

Die in § 23 des Entwurfes vorgesehene Bindung des Gesetzgebers (durch ein Gesetz) erachten wir weder als sinnvoll noch als praktikabel. Der Gesetzgeber kann durch diese Bestimmung selbstverständlich nicht gebunden sein. Dass der Regierungsrat als vorbereitendes Organ auf die bestehende Gesetzgebung Rücksicht nimmt, soweit nicht eine Abänderung dieser Gesetzgebung beabsichtigt und damit begründet ist, versteht sich von selbst und muss im Gesetz nicht erwähnt werden.

Die in § 24 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Möglichkeit für den Subventionsgeber, bei Investitionsbeiträgen ohne gesetzliche Schranken im Einzelfall die Verjährungsfrist für die allfällige Rückforderungen festzulegen, erachten wir so nicht als haltbar. Es ist zumindest eine Obergrenze für diese Verjährung auf Gesetzesstufe festzulegen.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der Überarbeitung des Ratschlages resp. Gesetzesentwurfes bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Partei Basel-Stadt



Jürg Stöcklin, Präsident Grüne BS, Grossrat